

3. Änderung des Bebauungsplanes „Hennig“ in der Gemarkung Hofheim i. UFr. im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung wird auf der Grundlage des Beschlusses des Bau- und Umweltausschusses des Stadtrates Hofheim i. UFr. vom 11.11.2014 geändert:

Planliche Festsetzungen

	Grenze des Geltungsbereiches
	Straßenbegrenzungslinie
	Baugrenze
	Baulinie
	Öffentliche Verkehrsfläche
WA	Allgemeines Wohngebiet
	Garagen
	I (1 Vollgeschoss zulässig), Festsetzung zu Dachform/Dachneigung entfällt ersatzlos
	II (2 Vollgeschosse zulässig), Festsetzung zu Dachform/Dachneigung entfällt ersatzlos
z.B. 0.3	Grundflächenzahl
z.B. 06	Geschossflächenzahl
	Flächen, die von jeder Bebauung, jedem Bewuchs und von allen Ablagerungen über 0,80 m freizuhalten sind.
	Kinderspielplätze
	Öffentliche Grünfläche

Hinweise

	Vorhandene Wohngebäude
	Vorhandene Nebengebäude
	Grundstücksgrenzen
	neue Grundstücksteilung
	Höhenlinien
	Umspannwerk (Trafo)

Stadt Hofheim i. UFr., 20.05.2015


Borst

1. Bürgermeister



Textliche Festsetzungen

§ 1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO

Geschosszahl	I	II
Grundflächenzahl	0,2 bis 0,3	0,2 bis 0,4
Geschossflächenzahl	0,2 bis 0,3	0,4 bis 0,8

§ 2 Bauweise

Es wird die offene Bauweise festgesetzt.

§ 3 Denkmalschutz

Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (DSchG): Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch die Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

§ 4 Reduzierung der Festsetzungen

Die bisherigen Festsetzungen zu

- § 3 (Ziffern 1.1 bis 1.7 und 2.1 bis 2.10) Gestaltung und Lage der Gebäude
- § 4 Außenanlagen
- § 5 Mülltonnen
- § 6 Reklame
- § 7 Antennen
- § 8 Vorhandene Bebauung

entfallen ersatzlos.

Stadt Hofheim i. UFr., 20.05.2015



Borst

1. Bürgermeister

